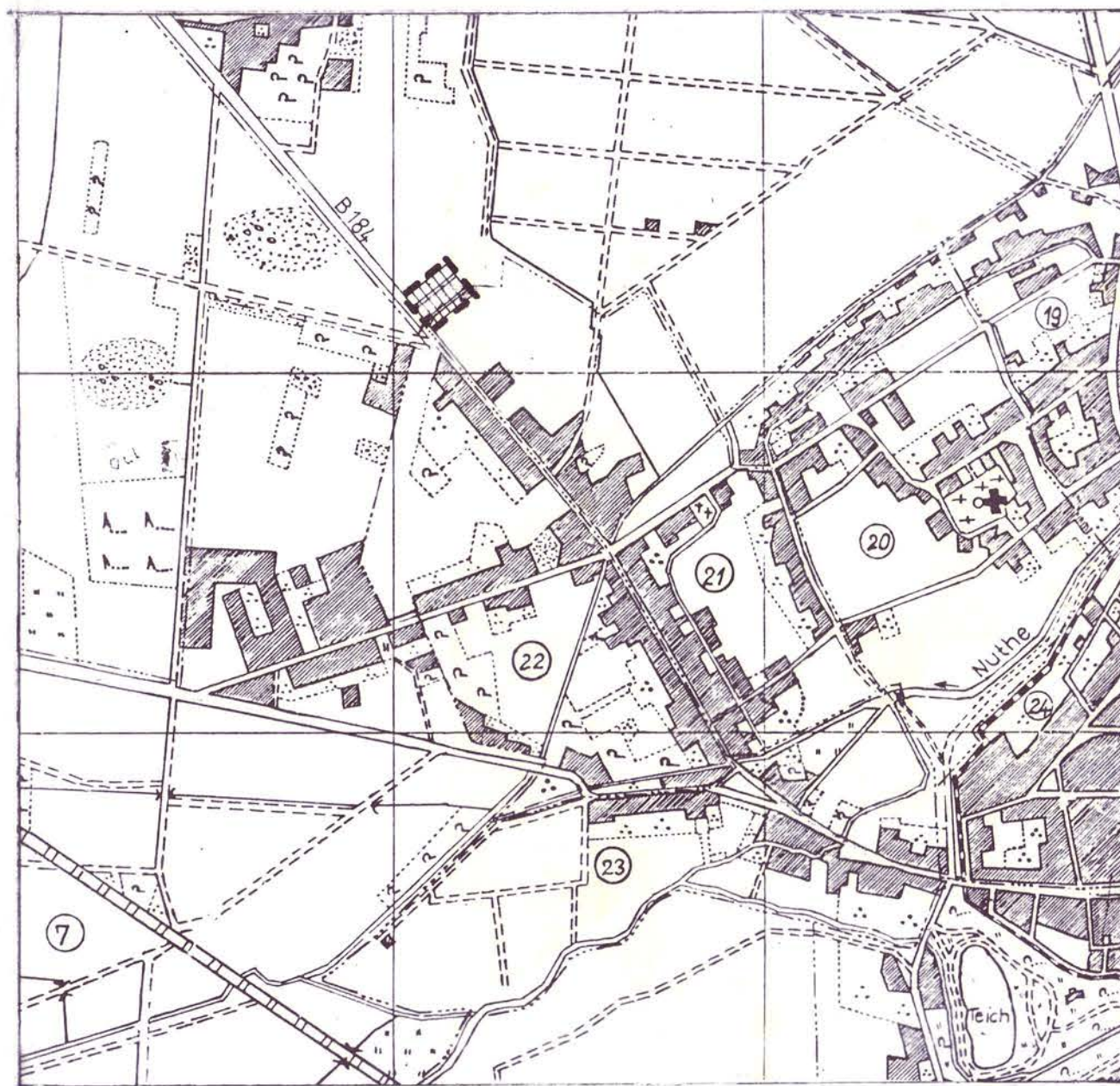
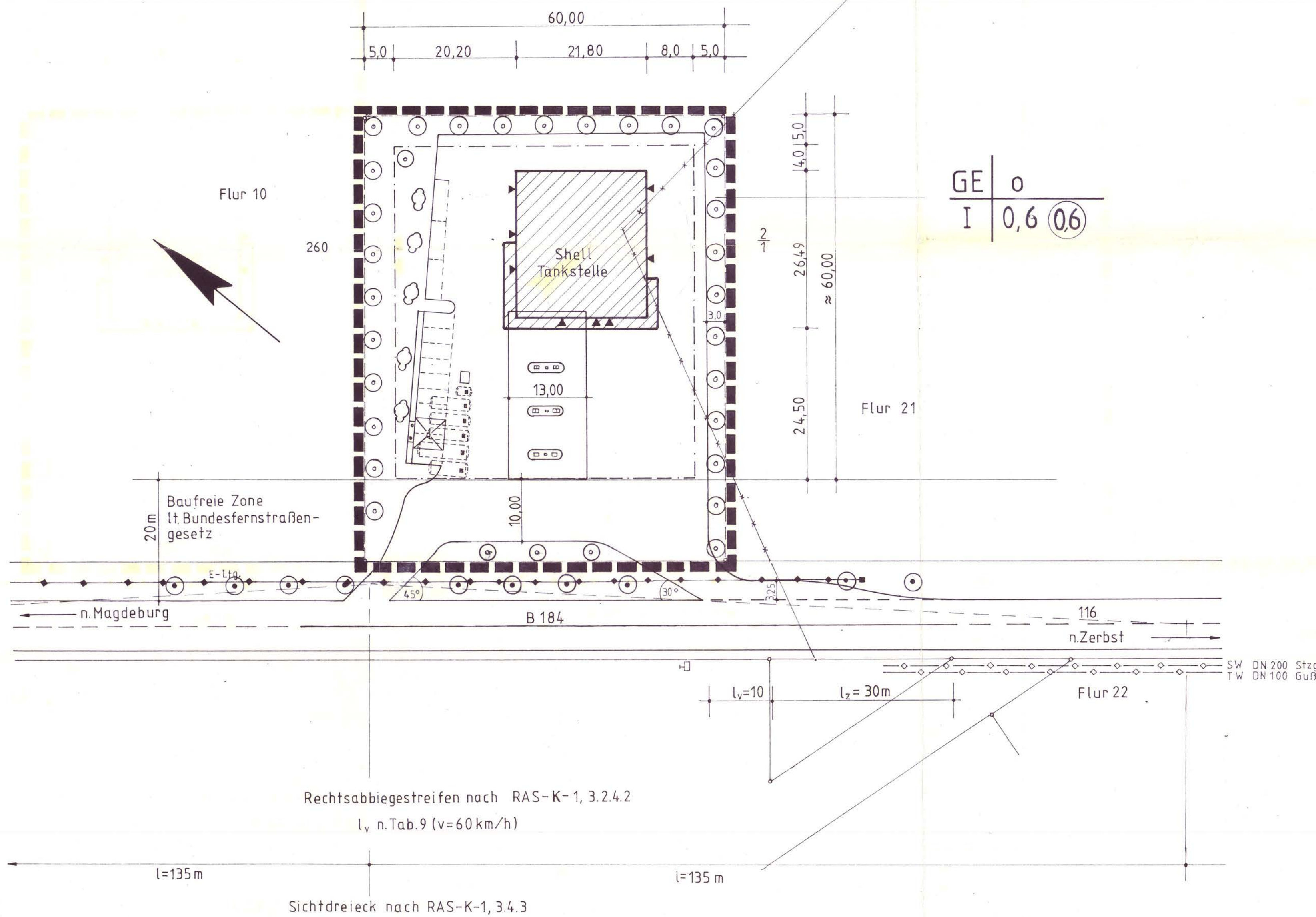
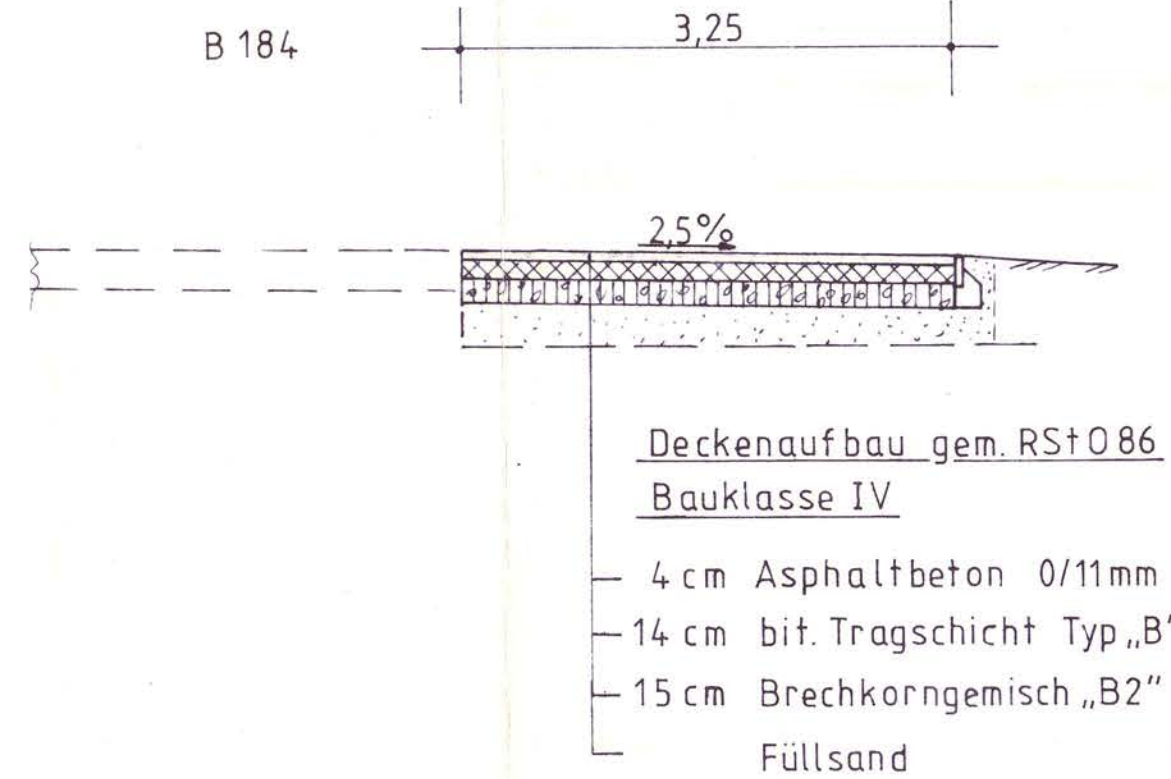


ÜBERSICHT M 1:10 000



Ausbauquerschnitt im Bereich des Rechtsabbiegestreifens an der B 184 M 1:50



GE | o
I | 0,6 06

STADT ZERBST

VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN 3/92₂

FLUR 10, FLURSTÜCK 260; FLUR 21, FLURST. 1

AN DER MAGDEBURGER STRASSE

GEWERBEBEBIET M 1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 Grundflächenzahl GRZ

0,6 Geschosflächenzahl GFZ

I Zahl der Vollgeschosse

3. BAUWEISE

o offene Bauweise

--- Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

□ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

○ unterirdisch

◆ oberirdisch

6. GRÜNFLÄCHEN

□

7. FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

○ Anpflanzen: Bäume

☁ Anpflanzen: Sträucher

○ Erhaltung: Bäume

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

▨ geplante Bebauung

-- aufzuhebende Grundstücksgrenze

--- geplante Grundstücksgrenze

Satzung der Stadt Zerbst über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3/92 für das Gebiet an der Magdeburger Straße, Flur 10, Flurstück 260, Flur 21, Flurstück 1

Aufgrund des § 266 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.86 (PBzL I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.90 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29.9.90 (PBzL 1990 II, S. 885, 1122) [Bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan:] sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.7.90 (PBzL I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3/92 für das Gebiet an der Magdeburger Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A Bl.1 u.2) und dem Text (Teil B) erlassen.

in V.m. § 55 BauZVO

Verfahrensvermerke

1. Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 266 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauZVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Zerbst, d. 07.01.1993



2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.01.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zerbst, d. 07.01.1993



3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.1.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zerbst, d. 28.1.93



4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.2. bis zum 5.3.93 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, die öffentlichen Äußerungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 6.2.93 in der Volks-Zeitung oder amtlichen Verbindungsblatt, bei Bekanntmachung durch Aushang, in der Zeit vom — bis zum — durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

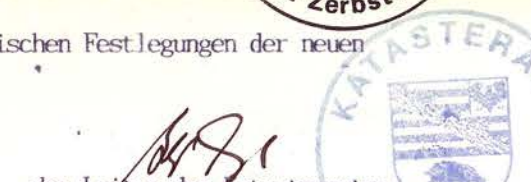
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.4.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitteilt worden.

Zerbst, d. 29.4.93



6. Der katastermäßige Bestand am 18.05.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

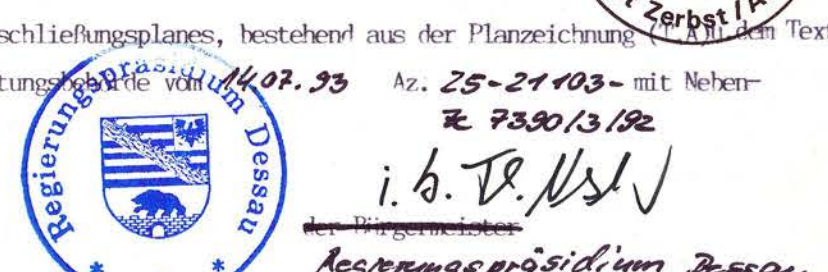
Zerbst, d. 18.05.1993



7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (T.A) und dem Text (T.B) wurde am 28.4.93 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.4.93 gebilligt.

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (T.A) und dem Text (T.B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.07.93 Az. 25-21103-72 7390/3/92 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Zerbst, d. 14.07.93



9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den sätzungssändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.4.93 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.07.93 bestätigt.

Zerbst, d. 14.07.93

der Bürgermeister

10. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (T.A) und dem Text (T.B) wird hiermit ausgefertigt.

Zerbst, d. 17.07.93

der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.07.93 in der Volks-Zeitung bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit von bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Folgen der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Billigkeit und Erfragen von Entschuldigungsansprüchen (§ 54, 246 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.07.93 in Kraft getreten.

Zerbst, d. 30.07.93

der Bürgermeister